

SATZUNG

NAME, ADRESSE UND DAUER DES VERBANDES

Artikel 1

- 1.1 Der Name des Verbandes lautet:
Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC).
- 1.2 Der Geschäftssitz des Verbandes befindet sich in Brüssel, Belgien.
- 1.3 Ab 1. Januar 2013 lautet die Adresse des Verbandes in Brüssel:
Avenue des Celtes, 20
1040 Bruxelles
- 1.4 Das Fortbestehen des Verbandes ist zeitlich unbegrenzt.

ZIELE UND VORGESCHLAGENE AKTIVITÄTEN (ANSÄTZE) DES VERBANDES

Artikel 2

2.1. Die Ziele des Verbandes sind:

a) Unterstützung und Information für Mitglieder:

Sich mit den Bedürfnissen, Wünschen und Prioritäten seiner Mitgliedsinstitutionen auseinandersetzen und gleichzeitig qualifizierte Beratung erteilen, die dabei helfen soll, diese Prioritäten zu konkretisieren im Sinne eines Fortschritts der europäischen Musikhochschulbildung als Ganzes

b) Veranstaltungen und Networking:

Bereitstellung einer Reihe von Plattformen, über die Erfahrungen und Ideen zwischen Mitgliedsinstitutionen ausgetauscht und bewährte Praxis in der europäischen Musikhochschulbildung ermittelt und gemeinsam genutzt werden sollen

c) Externe Verbindungen:

Kontakt herstellen zwischen Mitgliedsinstitutionen und anderen Organisationen bzw. Einzelpersonen, die in Bereichen aktiv sind, welche für das Voranbringen der Musikhochschulbildung in Europa relevant sind

d) Anwaltschaft:

Die Interessen des Musikhochschulsektors auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vertreten und voranbringen

2.2 Die vorgeschlagenen Aktivitäten, um dies zu erreichen, sind:

a) Unterstützung und Information für Mitglieder:

- i) Als effektiver und effizienter Mitgliedsverband fungieren, der über eine klare Führung, starke, in gegenseitiger Richtung verlaufende Kommunikationsverbindungen zu den Mitgliedern sowie ein eingespieltes, kompetentes und engagiertes Büro-Team verfügt
- ii) Den Mitgliedern als „Observatorium“ dienen zur Nachverfolgung und Berichterstattung über Entwicklungen, Trends und Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der Musikhochschulbildung, seien diese eine Bedrohung oder eine Gelegenheit für weiteren

Fortschritt

b) Veranstaltungen und Networking:

- i) Mitgliedsinstitutionen einmal jährlich in Form einer Generalversammlung zusammenbringen und in Ergänzung dazu eine Reihe von Veranstaltungen, Versammlungen, Plattformen und Seminaren für spezielle Interessengruppen innerhalb des Verbandes veranstalten, wobei sicherzustellen ist, dass insgesamt ein Gleichgewicht zwischen diesen Spezialinteressen und denen der Mitglieder als Ganzes herrscht
- ii) Kontakt herstellen zwischen Mitgliedsinstitutionen, um sie dadurch in die Lage zu versetzen, potentielle Partner für den Austausch von Studierenden, MitarbeiterInnen und Ideen zu identifizieren, und das Ermitteln und gemeinsamen Nutzen bewährter Praxis zu erleichtern

c) Externe Verbindungen:

- i) Guten Kontakt pflegen mit anderen, auf dem Gebiet der Musik, Hochschulbildung, Künste, Kultur und Kreativindustrien aktiven Organisationen und gemeinsames Terrain finden, wo immer dies möglich erscheint
- ii) Weltweiten Kontakt pflegen mit Institutionen und Organisationen, die ein Musik und Musikhochschulbildung betreffendes Anliegen teilen, und ihnen eine klare Vision aus europäischer Perspektive vermitteln, sich aber auch mit ihnen in einer umfassenderen Debatte darüber zusammenschließen, wie sich die Qualität, Wirksamkeit und weitere Zukunftsfähigkeit des Sektors global optimieren lässt

d) Anwaltschaft:

- i) Mitgliedsinstitutionen anschließen an das weite Netz des Informationsaustauschs und der Anwaltschaft in Bezug auf Musik und Musikausbildung, wie sie innerhalb der Hochschulbildung, des Musikberufs sowie kultureller und politischer Organisationen in Europa stattfinden
- ii) Ein pro-aktiver Bestandteil dieses Netzwerks für Anwaltschaft sein und dabei das zahlenmäßige Gewicht und die geographische Reichweite der AEC-Mitglieder nutzen, um als mächtige und einheitliche Stimme für die Musikhochschulbildung einzutreten und als energischer und engagierter Partner innerhalb der weiteren Anwaltschaft für Musik, die Künste im Allgemeinen und den Wert der kulturellen Dimension in der Gesellschaft zu agieren

FINANZIELLE RESSOURCEN DES VERBANDES

Artikel 3

Der Verband finanziert sich durch:

- jährliche Mitgliedschaftsbeiträge der aktiven und assoziierten Mitglieder
- Subventionen
- Vermächtnisse und Spenden
- jegliche andere Art finanzieller Unterstützung

MITGLIEDER DES VERBANDES

Artikel 4

- 4.1 Der Verband kann sich aus aktiven und assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammensetzen. Immer wenn innerhalb dieser Satzung der Begriff Mitglied bzw. Mitglieder verwendet ist, sind sowohl aktive wie auch assoziierte Mitglieder gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders festgestellt.

- 4.2 Institutionelle Aktivmitgliedschaft ist auf entsprechendes Gesuch hin für sämtliche Konservatorien, Akademien oder Universitäten für Musik, Musikhochschulen oder andere gleichwertige Institutionen in Europa verfügbar, an denen berufsorientierte und professionelle Curricula für die Ausbildung von Studierenden für den Musikberuf entwickelt, verwaltet und ausgeführt werden.
- 4.3 Gegebenenfalls können genauere Arbeitsdefinitionen der folgenden, in Artikel 4.2 genannten Begriffe und Sätze in Form einer Geschäftsordnung in Ergänzung dieser Satzung veröffentlicht werden: „Europa“ und „berufsorientierte und professionelle Curricula für die Ausbildung von Studierenden für den Musikberuf“. Diese Definitionen werden regelmäßig überprüft werden, um ihre ständige Relevanz zu gewährleisten.
- 4.4 Assoziierte Mitgliedschaft ist auf entsprechendes Gesuch hin für folgende Institutionen verfügbar:
- a. Institutionen außerhalb Europas, an denen das gleiche Ausbildungsniveau herrscht, wie oben unter Artikel 4.2 vermerkt
 - b. Andere als in Artikel 4.2 erwähnte Organisationen innerhalb und außerhalb Europas, die sich aktiv mit der Ausbildung für Musikberufe befassen oder eine Verbindung zu diesem Bereich haben.
- 4.5 Assoziierte Mitglieder dürfen Generalversammlungen beiwohnen und an allen Debatten teilnehmen. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen oder als Teil der administrativen Strukturen des Verbandes zu fungieren.
- 4.6 Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die einen bedeutenden Beitrag zur Arbeit des Verbandes geleistet haben. Ehrenmitglieder werden auf Empfehlung des Rats von der Generalversammlung angenommen. Sie sind nicht berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen oder als Teil der administrativen Strukturen des Verbandes zu fungieren. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedschaftsbeitrag zahlen. Weitere Beschreibungen des Status, der Privilegien und Verantwortlichkeiten einer Ehrenmitgliedschaft können in Form einer Geschäftsordnung in Ergänzung dieser Satzung veröffentlicht werden.
- 4.7 Der Rat führt eine Liste mit Namen und Adressen aller aktiven und assoziierten Mitglieder und aller Ehrenmitglieder.

DER ADMINISTRATIVE RAT DES VERBANDES

Artikel 5

- 5.1 Der administrative Rat des Verbandes (im Folgenden „Rat“) besteht aus den allgemeinen Ratsmitgliedern nebst einem Ausführenden Komitee, das sich wiederum aus Mitgliedern mit speziellen zusätzlichen Verantwortlichkeiten zusammensetzt. Die Mitglieder des Ausführenden Komitees gehören gleichzeitig dem Rat an.
- 5.2 Der Rat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.
- 5.3 Ein unvollständiger Rat bzw. Ausführendes Komitee bleibt handlungsfähig, hat jedoch dafür zu sorgen, dass die fehlenden Ratsmitglieder so schnell wie möglich mittels Wahlen ersetzt werden.
- 5.4 Die Mitglieder des Rates einschließlich des Ausführenden Komitees werden von der Generalversammlung aus den Reihen der RepräsentantInnen der Aktivmitgliedsinstitutionen gewählt (siehe Artikel 7). Kein Land kann innerhalb des Rates durch mehr als ein Aktivmitglied vertreten werden. Ein regionales und geographisches Gleichgewicht innerhalb des Rates wird empfohlen.

- 5.5 Alle Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Ratsmitglied kann nur einmal für die gleiche Position für eine Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt werden.
- 5.6 Ratsmitglieder können ihr Amt noch vor Beendigung einer dreijährigen Amtszeit niederlegen. In diesem Fall wird normalerweise von ihnen erwartet, dass sie ihre Absicht rechtzeitig bekannt geben, so dass Nominierungen für einen Ersatz noch vor der nächsten Generalversammlung in Empfang genommen werden können. Außerdem wird normalerweise von ihnen erwartet, dass sie ihr Amt noch so lange ausüben, bis ihr Ersatz gewählt worden ist.
- 5.7 Im außergewöhnlichen Fall, dass man der Ansicht ist, das Verhalten eines Ratsmitglieds gebe Grund zur Entlassung, würde dies gemäß Klausel 7.2. die schriftliche Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitgliederschaft der Generalversammlung erfordern.
- 5.8 Zusätzlich zu den 6-12, durch die Generalversammlung gewählten Ratsmitgliedern, kann der Rat gelegentlich weitere Mitglieder kooptieren, die spezifische Interessengruppen repräsentieren (z.B. assoziierte Mitglieder, Lehrpersonal, Studierende etc.). Kooptierte Mitglieder bleiben so lange im Amt, wie es der Rat für wünschenswert erachtet, aber kein kooptiertes einzelnes Mitglied kann länger als sechs aufeinander folgende Jahre sein Amt ausüben, und es können niemals mehr als drei kooptierte Mitglieder gleichzeitig im Amt sein. Den Ansichten kooptierter Mitglieder wird zwar gebührend Rechnung getragen, zur Ausübung des Stimmrechts sind letztere bei formellen Abstimmungen des Rates jedoch nicht berechtigt.
- 5.9 Der Verband wählt eine/n Präsidenten/in, der/die in der Regel den Vorsitz im Rat und im Ausführenden Komitee führt.
- 5.10 Neben dem/der Präsidenten/in hat der Verband zwei Vize-PräsidentInnen und eine/n GeneralsekretärIn; letztere/r fungiert als SekretärIn und SchatzmeisterIn.
- 5.11 Das Ausführende Komitee setzt sich aus dem/der PräsidentenIn, den beiden Vize-PräsidentInnen und dem/der GeneralsekretärIn zusammen
- 5.12 Alle Mitglieder des Ausführenden Komitees werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Ausführenden Komitees kann nur einmal für die gleiche Position für eine Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt werden.
- 5.13 Ratsmitglieder, die in ein Amt des Ausführenden Komitees, bzw. Mitglieder des Ausführenden Komitees, die in ein anderes Amt dieses Komitees gewählt werden, sind, vorbehaltlich ihrer erfolgreichen Wiederwahl, berechtigt, bis zu zwei volle Amtsperioden von jeweils drei Jahren in jedem neuen Amt zu dienen.

RAT UND AUSFÜHRENDES KOMITEE: AUFGABEN UND REPRÄSENTATION

Artikel 6

- 6.1 Der Rat wird mit der Verbandsverwaltung betraut, worin auch die Verwaltung der Finanzen und anderen Eigentums inbegriffen ist.
- 6.2 Insbesondere obliegt dem Rat:
- den Auftrag und das Wesen des Verbandes aufrechtzuerhalten und seine Aktivitäten zu überwachen;
 - die strategische Ausrichtung des Verbandes zu bestimmen;
 - die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahme aktiver und assoziierter Mitglieder (siehe 8.1)

- die finanzielle Solidität und Solvenz des Verbandes sowie seine Vermögenssicherung und den effizienten und effektiven Einsatz der Ressourcen zu überwachen;
 - Jahresabrechnung und Finanzaufstellung zu überprüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
 - zu prüfen, dass Mittel und Zuschüsse externer Finanzierungsstellen in Übereinstimmung mit den Finanzierungsvereinbarungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten dieser Stellen verwendet werden;
 - sonstige Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die in der Geschäftsordnung festgelegt und in Ergänzung dieser Satzung veröffentlicht werden können
- 6.3 Die Beschlüsse des Rates müssen ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst werden. Hinsichtlich der vom Rat getroffenen Entscheidungen gelten die Auflagen aus Artikel 7, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind:
- der Rat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen
 - eine zusätzliche Sitzung wird einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder verlangt wird
- 6.4 Das Ausführende Komitee ist ein ständiges Komitee des Rates. Zwischen den Ratsversammlungen verfügt es über sämtliche Befugnisse des Rates vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen durch den Rat.
- 6.5 Insbesondere obliegt dem Ausführenden Komitee:
- die Entscheidung zur Annahme von Aufnahmeanträgen zu aktiver und assoziierter Mitgliedschaft, welche zwischen Ratsversammlungen eingehen, zu treffen (siehe 8.1);
 - die von der Geschäftsführung ausgearbeitete Gehaltspolitik für Angestellte des Verbandes zu ratifizieren;
 - periodische Finanzberichte des Verbandes abzunehmen, insbesondere die Zwischenaktualisierung des laufenden Haushalts;
 - die vorläufige Abnahme der Vorjahresabrechnung innerhalb von sechs Monaten seit Ende des Finanzjahres
 - finanzielle Transaktionen und Verträge zu genehmigen, die über den gebilligten Budgets der Geschäftsführung liegen;
 - als Nominierungskomitee für die Ernennung von Ratsmitgliedern zu fungieren;
 - sonstige Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die in der Geschäftsordnung festgelegt und in Ergänzung dieser Satzung veröffentlicht werden können;
 - von sonstigen Befugnissen des Rates Gebrauch zu machen, die durch Beschlussfassung des Rates an ihn delegiert werden können.
- 6.6 Die Beschlüsse des Ausführenden Komitees müssen ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst werden. In der Regel tritt das Ausführende Komitee mindestens zweimal jährlich zwischen den jeweiligen Ratsversammlungen zusammen. Eine zusätzliche Sitzung wird einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder verlangt wird.
- 6.7 Rechtlich und außerrechtlich wird der Verband durch den Rat repräsentiert. Die Repräsentation ist gewährleistet durch kollektiv agierende Ratsmitglieder, durch zwei gemeinsam agierende Mitglieder des Ausführenden Komitees oder durch den/die unilateral agierende/n Präsidenten/in bzw. GeneralsekretärIn.
- 6.8 Mittels einer schriftlichen Resolution kann die Generalversammlung festsetzen, dass der Rat keine, in dieser schriftlichen Resolution beschriebene Entscheidungen treffen kann ohne die vorherige Zustimmung durch die Generalversammlung.

- 6.9 Die Ämter der Ratsmitglieder sind ehrenamtlich. Doch können Ausgaben, die auf besonderes Ersuchen des Rates entstanden sind erstattet werden. Sie müssen in dem der Generalversammlung vorgelegten Finanzbericht erwähnt werden. Die Reisekosten von Ratsmitgliedern, die zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen entstanden sind, werden zunächst von ihren eigenen Institutionen getragen. In Jahren, in denen es die Haushaltslage des Verbandes zulässt, können sie teilweise oder vollständig wiedererstattet werden. Im Falle einer Teilerstattung wird den Mitgliedern des Ausführenden Komitees, deren Versammlungen häufiger stattfinden und deren Kosten entsprechend höher ausfallen, Priorität eingeräumt.
- 6.10 Der Rat kann eine/n Beauftragten mit dem Titel GeschäftsführerIn ernennen der/die mit der Ausführung von Aufgaben betraut wird, die ihm/ihr durch den Rat zugewiesen werden. Im Bezug auf die Führungsebene ist der/die GeschäftsführerIn dem/der Präsidenten/in direkt unterstellt. Der/die GeschäftsführerIn kann durch ein Team von BüromitarbeiterInnen unterstützt werden.

GENERALVERSAMMLUNG DES VERBANDES

Artikel 7

- 6.11 Die Generalversammlung ist das richtungsweisende Organ des Verbandes.
- 6.12 Sofern und so oft wie es dem Rat notwendig erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr sollten die Mitglieder zu einer Generalversammlung zusammentreten. Außerdem sollte eine Generalversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter klarer Darlegung der Gründe und des Zwecks verlangt wird. Die Generalversammlung findet jeweils an einem vom Rat festgesetzten Ort statt.
- 6.13 Die Einberufung der Generalversammlung soll mindestens einen Monat im Voraus schriftlich an die jeweiligen Adressen gerichtet werden, wie sie in der unter Absatz 4.7 genannten Mitgliederliste geführt sind.
- 6.14 Der Generalversammlung obliegen innerhalb des Verbandes all jene Befugnisse, die dem Rat kraft des Gesetzes bzw. der Verbandssatzung nicht zugeteilt sind.
- 6.15 Jedes Aktivmitglied ist dazu berechtigt, einer Versammlung beizuwohnen, Ansprachen zu halten, Anträge vorzubringen, sowie eine Wahlstimme abzugeben. Die Mitglieder werden durch den/die LeiterIn der jeweiligen Institution oder durch eine/n offiziell von ihr bevollmächtigten Repräsentanten/in vertreten. Jedes Aktivmitglied sollte den Rat im Voraus darüber informieren, durch welche Person das Institut bei der bevorstehenden Versammlung vertreten sein wird.
- 6.16 Mitglieder, die verhindert sind, der Generalversammlung beizuwohnen, können ihre Stimme nur durch eine schriftliche Vollmacht einem anderen Aktivmitglied des Verbandes übertragen. Niemand kann mehr als drei Wahlvertretungen übernehmen.
- 6.17 Assoziierte Mitglieder sind dazu berechtigt, einer Versammlung beizuwohnen. Ansprachen können assoziierte Mitglieder nur auf Einladung von Seiten des Rates halten; sie haben kein Wahlrecht.
- 6.18 Den Vorsitz der Generalversammlung hat der/die PräsidentIn, oder, im Falle von dessen/deren Abwesenheit, eine/r der Vize-PräsidentInnen.
- 6.19 Während einer Generalversammlung werden die jeweiligen Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen angenommen. Dies geschieht unabhängig von der Anzahl anwesender Aktivmitglieder [...]sofern nicht anderweitige Verordnungen durch das Gesetz bzw. die Klauseln des Verbandes vorliegen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei

gleicher Stimmenanzahl gilt der Vorschlag als nicht angenommen.

- 6.20 Wenn mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen gegen den Beschluss stimmt, sind die BeschlussgegnerInnen dazu berechtigt, in Zusammenhang mit diesem Beschluss eine Briefwahl für sämtliche Aktivmitglieder zu fordern, falls sie annehmen, dass dieses eine massgebliche Auswirkung auf das Ergebnis haben könnte. Diese Briefwahl, die normalerweise innerhalb von 10-12 Wochen nach der Generalversammlung stattfinden sollte, wird ebenfalls eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern, damit der Beschluss als angenommen gilt.
- 6.21 Im konkreten Fall, in dem über die Wahl von Mitgliedern des Rates und des Ausführenden Komitees abgestimmt wird, ist die absolute Mehrheit der Anwesenden, egal ob ein Viertel oder mehr der Stimmen für eine/n andere/n Kandidaten/in abgegeben wurde, ausreichend, um die Wahl des/der Kandidaten/in zu bestätigen. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei KandidatInnen, die sich um einen einzigen Sitz bewerben, wird ein zweiter Wahldurchgang zur Ermittlung des/der Siegers/in durchgeführt. Sollte dieser erneut Stimmengleichheit hervorbringen, wird die Mehrheit der in einem separaten Wahlgang abgegebenen Stimmen durch die bestehenden Ratsmitglieder das Ergebnis bestimmen.
- 6.22 Die Erklärung des/der Vorsitzenden zu einem Abstimmungsergebnis ist endgültig. Dasselbe gilt für den Inhalt eines genehmigten Antrags, soweit über einen nicht-schriftlichen Antrag abgestimmt wurde. Sollte die Richtigkeit der Erklärung des/der Vorsitzenden allerdings unmittelbar nach ihrer Verkündung angefochten werden, kann ein neues Wahlverfahren eingeleitet werden, wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden gewünscht wird oder, falls das ursprüngliche Wahlverfahren nicht persönlich oder schriftlich durchgeführt wurde, von einem stimmberechtigten anwesenden Mitglied gewünscht wird. Mit Durchführung des neuen Wahlverfahrens sind die rechtlichen Konsequenzen des vorangegangenen Wahldurchgangs nicht länger gültig.
- 6.23 Während der Generalversammlung sind jegliche Vorgänge protokollarisch festzuhalten. Ein Mitglied des AEC-Büroteams führt Protokoll und erstellt einen Bericht. Sobald das Protokoll innerhalb des AEC-Büros abgenommen worden ist, wird es zwecks Genehmigung an den/die Generalsekretär/in gesendet. Das Protokoll sollte noch während derselben oder aber der darauffolgenden Generalversammlung fertiggestellt und vom/von der Vorsitzenden oder dem/der GeneralsekretärIn der entsprechenden Generalversammlung zur Genehmigung unterzeichnet werden.
- 6.24 Sobald das Protokoll genehmigt worden ist, wird es per Email-Anhang an alle aktiven und assoziierten Mitglieder der AEC geschickt und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

AUFNAHME VON MITGLIEDERN IN DEN VERBAND

Artikel 8

- 8.1 Der Rat entscheidet über die Zulassung aktiver und assoziierter Mitglieder. In den Fällen, in denen die Terminplanung von Ratsversammlungen bedeutet, dass ein Aufnahmeantrag aufgrund der Zurückstellung bis zur nächsten Versammlung wesentlich verzögert werden würde, kann der Rat diese Entscheidung an das Ausführende Komitee delegieren. Wenn das Ausführende Komitee entscheidet, den Aufnahmeantrag zu bewilligen, wird dies unmittelbar verfügt; wenn sich das Ausführende Komitee außerstande sieht, einen Antrag zu genehmigen, wird die Angelegenheit an den Rat weitergeleitet, so dass bei seiner nächsten Versammlung eine gemeinsame Entscheidung gefällt werden kann.
- 8.2 Wenn einer Bewerberinstitution die Aufnahme verweigert wird, wird die

Bewerberinstitution unverzüglich darüber informiert. Das entsprechende Schreiben sollte die Begründungen für die Ablehnung nennen (gemäß Artikel 4.2 für Aktivmitgliedschaft und Artikel 4.4 für Assoziierte Mitgliedschaft) und die Institution über ihr Recht informieren, eine Revision durch die Generalversammlung zu beantragen. Es liegt in der Verantwortung der nicht zugelassenen Bewerberinstitution, dem/r AEC-Präsidenten/in (als Vorsitzendem/r der Generalversammlung) zu schreiben, um ihn/sie zu ersuchen, die nächste Generalversammlung mit dieser Entscheidung zu betrauen. In solchen Fällen ist die Entscheidung der Generalversammlung endgültig.

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 9

9.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. wenn das entsprechende Mitgliedsinstitut definitiv geschlossen wird
- b. bei schriftlicher Austrittserklärung, die von dem entsprechenden Mitglied an den/die GeneralsekretärIn des Verbandes per Einschreiben zu richten ist
- c. infolge der Kündigung durch den Verband. Dieser Fall kann auftreten, wenn ein Mitglied die für die Mitgliedschaft erforderlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt bzw. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.

9.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft sowohl von Seiten eines Mitglieds wie auch von Seiten des Verbandes wird normalerweise erst zum Ende des Rechnungsjahres des Verbandes wirksam und setzt einen Monat Kündigungsfrist voraus. Die Mitgliedschaft kann jedoch unmittelbar aufgelöst werden, wenn bereits abzusehen ist, dass entweder das jeweilige Mitglied oder der Verband die Mitgliedschaft nicht mehr garantieren kann.

9.3 Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Verbandes wird die Mitgliedsinstitution unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Das entsprechende Schreiben sollte die Begründungen für die Kündigung nennen und die Institution über ihr Recht informieren, eine Revision durch die Generalversammlung zu beantragen. Die Institution kann dem/r AEC-Präsidenten/in (als Vorsitzendem/r der Generalversammlung) schreiben, um ihn/sie zu ersuchen, die nächste Generalversammlung mit dieser Entscheidung zu betrauen. In diesem Fall ist die Entscheidung der Generalversammlung endgültig.

JAHRESBEITRAG

Artikel 10

10.1 Die Mitgliedsinstitutionen - aktive wie assoziierte - sind dazu verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedschafts-beitrag zu leisten. Der Betrag wird auf Vorschlag des Rates von der Generalversammlung festgelegt. Der jährliche Beitrag ist von allen institutionellen Mitgliedern, [...] bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu entrichten.

10.2 In besonderen Fällen ist der Rat dazu befugt, Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragszahlung zu befreien.

JAHRESBERICHT, JAHRESABRECHNUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 11

11.1 Das Rechnungsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

11.2 Der Rat ist dazu verpflichtet, über den finanziellen Vermögensstand des Verbandes Buch zu

führen, so dass die Ansprüche bzw. Verpflichtungen des Verbandes jederzeit aus den entsprechenden Unterlagen abgeleitet werden können.

- 11.3 Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres sollte der Rat, oder das Ausführende Komitee im Namen des Rates, die Jahresabrechnung für das entsprechende Jahr vorläufig genehmigen.
- 11.4 Innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres des Verbandes wird der Rat den Inhalt des Jahresberichts des Verbandes vorläufig genehmigen. Der Bericht beinhaltet eine Bilanzübersicht, eine Gewinn- und Verlustaufstellung sowie einen Rechenschaftsbericht über die Amtsführung des vergangenen Finanzjahres.
- 11.5 Sobald der Jahresbericht vom Rat genehmigt ist, wird er rechtzeitig für die Jahressitzung der Generalversammlung herausgegeben. Der Bericht und insbesondere die Bilanzübersicht sowie die Gewinn- und Verlustaufstellung werden im Laufe dieser Sitzung offiziell von der Generalversammlung genehmigt.
- 11.6 Die Generalversammlung ernennt jährlich eine Kommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem Rat nicht angehören dürfen. Der Rat ist dazu verpflichtet, der Kommission jegliche, für die Rechnungsprüfung notwendigen Informationen zu liefern, die Verbandskasse und Bilanzen einsehen zu lassen und die Überprüfung von Finanzbüchern und Protokollen zu gewähren. Die Kommission prüft die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustaufstellung. Sollte die Kommission das Heranziehen eines/r Buchhaltungsexperten/in für notwendig erachten, ist die Kommission dazu berechtigt, eine/n Experten/in zu engagieren, dessen/deren Honorar zulasten des Rates geht. Die Kommission unterbreitet der Generalversammlung die Ergebnisse ihrer Arbeit.

ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG

Artikel 12

- 12.1 Sollte eine Versammlung zum Zwecke einer Änderung eines Artikels aus der Satzung des Verbandes stattfinden, muss die Art der Änderung der gesamten Aktivmitgliederschaft mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden. Solange diese Bedingung gewährleistet ist, gilt die Wahl als gültig, ungeachtet der Anzahl anwesender Aktivmitglieder.
- 12.2 Jeglicher Antrag, Artikel aus der Satzung des Verbandes zu ändern, kann nur angenommen werden, wenn eine Drei-Viertel-Mehrheit dafür stimmt. [...]
- 12.3 Wenn mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen gegen den Beschluss stimmt, sind die BeschlussgegnerInnen dazu berechtigt, in Zusammenhang mit diesem Beschluss eine Briefwahl für sämtliche Aktivmitglieder zu fordern, falls sie annehmen, dass dieses eine massgebliche Auswirkung auf das Ergebnis haben könnte. Diese Briefwahl, die normalerweise innerhalb von 10-12 Wochen nach der Generalversammlung stattfinden sollte, wird ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern, damit die Satzungsänderung als angenommen gilt.

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 13

- 13.1 Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung verfassen, in der Punkte geklärt werden, die in der vorliegenden Satzung nicht berücksichtigt sind.
- 13.2 Die Geschäftsordnung darf keine Klauseln enthalten, die mit dem Gesetz oder dieser

Satzung unvereinbar sind.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 14

- 14.1 Der Antrag auf Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur durch die Generalversammlung genehmigt werden, wobei die Bestimmungen aus Artikel 12, Klausel 1 und 2 zu berücksichtigen sind.
- 14.2 Das Guthaben des Verbandes soll nach der Abwicklung seiner Auflösung an diejenige Verwendung gehen, die durch einen Mehrheitsbeschluss der aktiven Mitglieder des Verbandes zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Auflösung bestimmt wurde, vorausgesetzt, dass diese gemeinnützig ist und den unter 2.1 gesetzten Zielen des Verbandes entspricht.
- 14.3 Der Rat hat die Auflösungsgeschäfte durchzuführen.
- 14.4 Nach der Liquidation besteht der Verband weiterhin für den Fall, dass es notwendig ist, sein Kapital aufzulösen. Während des Abwicklungsprozesses sollten die Bestimmungen dieser Satzung so weit wie möglich in Kraft bleiben. In Unterlagen und Mitteilungen, die im Namen des Verbandes verfasst werden, müssen die Worte „in Auflösung“ zum Namen hinzugefügt werden.
- 14.5 Die Abwicklung ist beendet, wenn der/die LiquidatorIn vollständig für seine/ihre Arbeit bezahlt worden ist.
- 14.6 Finanzbücher und Protokolle des aufgelösten Verbandes sind für eine Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Abwicklung aufzubewahren. Die für die Abwicklung Verantwortlichen ernennen eine natürliche Person, die mit der Aufbewahrung der Dokumente betraut wird.

GÜLTIGKEIT

Artikel 15

- 15.1 Die Übersetzungen dieser Satzung, die in ihrer jeweiligen Fassung vom Rat bewilligt wurden, sind verbindlich für alle Mitglieder. Im Falle von Uneinigkeit ist die französische Fassung ausschlaggebend.
- 15.2 Fragen und Streitfälle, die in der Satzung nicht behandelt werden, sind belgischem Recht unterworfen.